

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 26.2.2020 (2 BvR 2347/15 u.a.) klargestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie ein „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ umfasst. Die Entscheidung des Einzelnen, so das Bundesverfassungsgericht, dem eigenen Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Maßgeblich ist der Wille des Grundrechtsträgers, der sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit entzieht (a.a.O. R. 210).

Das strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 Abs. 1 StGB war demnach nichtig, weil die Rechtsordnung andere Wege eines Zugangs zu freiwillig bereitgestellten Suizidhilfen real nicht eröffnete und das Verbot es Suizidwilligen damit faktisch unmöglich machte, ihren verfassungsrechtlich geschützten Wunsch in zumutbarer Weise zu verwirklichen.

Das vorliegende Regelungskonzept möchten wir als Diskussionsentwurf verstanden wissen, der die Debatte, die unter Abgeordneten und in der Gesellschaft stattfindet, auf eine konkretere Ebene hebt. Der Entwurf beginnt deshalb in Artikel 1 damit, dass den Betroffenen ein klarer Zugang zu den von ihnen vielfach zur Verwirklichung ihres Suizidwunschs erstrebten Hilfsmitteln (bestimmten Betäubungsmitteln) bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen endlich eröffnet wird. Dabei wird - wie es das Verfassungsgericht für zulässig gehalten hat - bei den zu beachtenden Anforderungen danach differenziert, ob die Betroffenen ihren Tod wegen einer schweren Krankheit anstreben oder aus anderen Gründen. Im ersteren Fall soll der Ärzteschaft bei der Prüfung, ob das Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wird, eine entscheidende Rolle zukommen, während im letzteren Fall höhere Anforderungen (Dokumentation der Dauerhaftigkeit eines selbstbestimmten Entschlusses) errichtet werden und einer Beratung eine zentrale Rolle zugewiesen wird.

In jedem Fall wird jedoch die notwendige Autonomie der Entscheidung gesichert und beachtet.

Die Verfahren sollen und müssen die Selbstbestimmung sichern und zugleich Schutz vor Missbrauch auch durch die Regulierung von Sterbehilfevereinen und nötige Sanktionsregelungen schaffen.

Wir sind der Auffassung, der Kern der Problematik liegt nicht im Strafrecht. Deshalb haben wir den Weg gewählt, ein eigenständiges „Gesetz zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben“ zu entwerfen. Im Übrigen scheidet auch eine Regelung der Gesamtproblematik im ärztlichen Berufsrecht aus angesichts der Länderzuständigkeit für den Gesetzgebungsbereich des ärztlichen Berufsrechts. Es scheint uns zwingend notwendig, Rechtseinheit für das gesamte Land herzustellen.

Der Gesetzentwurf versteht sich vor allem auch als Schutzkonzept. Mit ihm soll nicht nur die Selbstbestimmung gewahrt, sondern zugleich Rechtssicherheit durch festgelegte Kriterien und Verfahren hergestellt werden.

Zudem soll durch Regulierung privater Beratungs- und Hilfeangebote (u.a. keine Gewinnerzielung, Kompetenzanforderungen) ein Rahmen gesetzt werden, um Schutz vor Missbrauch zu schaffen, um Wildwuchs und Grauzonen zu verhindern.

Sicherlich besteht viel Diskussionsbedarf vor einer Entscheidung des Bundestages, insbesondere zu den Stichworten: freier Wille/Einsichtsfähigkeit und Dauerhaftigkeit eines Sterbewunsches, Freiheit von Zwang und Druck sowie vergleichbaren Einflüssen, regulierter Zugang zu zumutbarem Suidzidmittel und der Problematik von psychisch Kranken und Minderjährigen.